

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement
der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -**

Vom 26. Mai 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Alternative Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 ECTS-Punkte (credit points)
- § 15 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 16 Prüfungsamt

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

- § 17 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 18 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 19 Zusatzmodule
- § 20 Bachelor-Arbeit
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 22 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 23 Zeugnis
- § 24 „Bachelor of Science“ -Urkunde

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1:** Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2:** Diploma Supplement

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Das Bachelor-Studium Pflegewissenschaft/Pflegemanagement wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Pflegewissenschaft und des Pflegemanagements beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Module überblicken und ob sie die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um als Fachkraft in ihrem Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - den akademischen Grad

„Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium Pflegewissenschaft/Pflegemanagement bis zum Erreichen des „Bachelor of Science“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind in Module zusammengefasst. Pro Modul werden credits (ECTS-Punkte) vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Innerhalb des 6-semesterigen Bachelor-Studiums sind insgesamt 180 credits (ECTS-Punkte) zu erbringen. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Das Nähere regelt § 17 in Verbindung mit § 14.

(3) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in Anlage 2 (Modulbeschreibungen) der Studienordnung aufgeführt.

(4) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges sind während des Bachelor-Studiums praktische Studienanteile von insgesamt 16 Wochen (640 Stunden) Dauer abzuleisten. Diese 16 Wochen sind im vierten Semester abzuleisten. Näheres regelt die Ordnung zu den praktischen Studienanteilen, die Bestandteil der Studienordnung ist.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes, oder aufgrund einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Studienberechtigung für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Bis zur Aufnahme des Bachelor-Studiums muss ein sechswöchiges Vorpraktikum in einer Einrichtung des Pflege- und Gesundheitswesens nachgewiesen werden. Das Vorpraktikum entfällt bei Nachweis einer entsprechenden Berufsausbildung. Das Nähere regelt die Ordnung für das Vorpraktikum, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland und
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 15 und 17 näher beschrieben.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professorinnen oder Professoren und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr.

(2) Die oder der Vorsitzende und seine Stellvertretung müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der

Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die Stellvertretung dessen Geschäfte, insbesondere durch Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. Sind zwei oder mehr Prüferinnen und Prüfer an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Modulprüfungen bestellt werden.

(2) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann bestellt werden, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und über ausreichende praktische Erfahrung verfügt.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufzunehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung im Hinblick auf den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder er Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie oder er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin oder dem Kandidaten verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnissen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Kandidatin oder den Kandidaten nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ganz oder zeitweise ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftlich Prüfungen (§ 11) oder
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 12)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten auf

Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dies kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, die Fristen für den Freiversuch sowie die terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungen betreffen. Soweit mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist, kann die Entscheidung auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstreckt werden. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10 **Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzer als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat und Modul mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ergibt sich bei der Kollegialprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 **Schriftliche Prüfungen**

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten beträgt 60 bis 300 Minuten.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate (Absatz 2),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 3),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 4) und
- Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 5)

sein.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation und eine schriftliche Ausarbeitung.

(3) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahe stehenden Thematik. Sie können als Einzel- oder Gruppenarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse und deren kritische Würdigung.

(5) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgaben und ihre Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgaben, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplanes, des Programmprotokolls (Quellenprogramms) und des Ergebnisprotokolls.

(6) Die Aufgabe der alternativen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 sind so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 2 bis 4 Wochen bearbeitet werden kann. Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit

vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(7) Das Bewertungsverfahren hat durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich zu erfolgen. Es darf vier Wochen, nachdem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, nicht überschreiten.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2,0 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 =	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Noten, die sich aus einem arithmetischen Mittel ergeben haben, werden nicht auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (grades) und Leistungspunkten (grade points).

Folgende Leistungsgrade (grades) sind zu verwenden:

A =	sehr gut (very good)	=	eine hervorragende Leistung,
B =	gut (good)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
C =	befriedigend (satisfactory)	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

D =	ausreichend (sufficient)	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
F =	nicht ausreichend (non-sufficient/fail)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (satisfactory); D+ ausreichend (sufficient);

Den Leistungsgraden (grades) sind folgende Leistungspunkte (grade points) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 14

ECTS-Punkte (credit points)

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangsspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Modulprüfung.

(3) Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt im Semester 900 Arbeitsstunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 ECTS-Punkten.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die gesamte Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fachgebiet oder die studiengangsspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

(5) Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der credit points die credits mit den jeweiligen deutschen Äquivalenznoten

multipliziert. Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der credit points die credits mit den jeweiligen Leistungspunkten (grade points) multipliziert.

§ 15

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüferinnen und Prüfer spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatin oder des Kandidaten erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Prüferin oder mit dem Prüfer einen anderen Prüfungstermin bestimmen; Sätze 5 bis 7 gelten dann entsprechend.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 17 Absatz 1 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin oder der Kandidat aus zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er sich gemeldet hat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Bachelor-Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Bachelor-Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihr oder ihm sind

ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 16 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - für die Organisation der Bachelor-Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen, gemäß § 15 Absatz 1,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Entgegennahme der Bestätigungen der im Rahmen der praktischen Ausbildung abgeleiteten praktischen Studienanteile und Übergabe an die Praktikumskoordinatorin oder den Praktikumskoordinator (Näheres regelt die Ordnung für die praktischen Studienanteile),
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in den Modulen und Zusatzmodulen,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüferinnen und der Prüfer an die Kandidatinnen und Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüferinnen und der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 7, § 20 Absatz 8,
13. Entgegennahme des Antrages der Kandidatin oder des Kandidaten zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit gemäß § 20 Absatz 3
14. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 20 Absatz 3
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 20 Absatz 5,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfenden gemäß § 20 Absatz 4,

17. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse ,
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 21 Absatz 4, § 23 Absatz 1 und § 24 Absatz 1,
19. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,
20. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung der prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Absatz 3 und § 23 Absatz 4.

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

§ 17

Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Bachelor-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist von § 15 Absatz 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer die gesamten nach § 3 Absatz 4 erforderlichen praktischen Studienanteile abgeleistet hat und wer mindestens seit dem letzten Semester im Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - immatrikuliert war.

(3) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 18

Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus den Modulprüfungen gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und der Bachelor-Arbeit (§ 20) zusammen.

(2) Für die praktischen Studienanteile und die Teilnahme am Praxiskolloquium (§ 3 Absatz 4) werden 25 credits vergeben. Diese 25 credits werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt (§ 21 Absatz 2). Näheres regelt die Ordnung für die praktischen Studienanteile (Anlage 4 der Studienordnung).

§ 19

Zusatzmodule

(1) Auf Antrag kann sich die Studierende oder der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen - längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Module aus anderen Studiengängen

der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - mit ein (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung aus Absatz 1 kann auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, geht aber nicht in die Gesamtnote gemäß § 21 mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 20 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet der Pflegewissenschaft/des Pflegemanagements selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Arbeit stellt die Teilnahme am Bachelor-Kolloquium dar.

Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten lehrenden Person des Fachbereiches betreut und bewertet werden. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – als Betreuer einer Bachelor-Arbeit zulassen. Lehrbeauftragte können Bachelor-Arbeiten mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeben und betreuen, soweit sie in einem für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Bachelor-Arbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Bachelor-Arbeit soll im sechsten Semester ausgeführt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist spätestens vierzehn Tage nach dem Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Die Kandidatin oder der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Thema und Zeitpunkt der Zustellung an die Kandidatin oder den Kandidaten sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt sechs Wochen nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf

Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer um bis zu zwei Wochen verlängert werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Bachelor-Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelor-Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(6) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/ „fail“ (F) bewertet.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Absatz 2 gilt entsprechend, wobei eine Prüferin oder ein Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein muss. Wird die Bachelor-Arbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt, muss die erste Prüferin oder der erste Prüfer der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – angehören.

(8) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern unverzüglich spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei der Bewertung der Bachelor-Arbeit hat jeder Prüfer bei der Bildung der Note sowohl die reine Ausarbeitung als auch das Bachelor-Kolloquium zu Grunde zu legen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, grade point average (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der credit points (§ 14) durch die Anzahl der credits dividiert wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen

werden ohne Rundung gestrichen. Die credits für den praktischen Studienanteil gehen bei der Bildung der Gesamtnote nicht in die Anzahl der credits ein.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von 1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einer Durchschnittsnote von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einer Durchschnittsnote von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einer Durchschnittsnote von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (total grade) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrades (grade point average) der entsprechend Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (total grade) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einem Durchschnittsleistungsgrad (grade point average):

zwischen 4,0 und 3,5	=	sehr gut (very good),
zwischen 3,4 und 2,5	=	gut (good),
zwischen 2,4 und 1,5	=	befriedigend (satisfactory),
zwischen 1,4 und 1,0	=	ausreichend (sufficient).

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Als abgelegt gilt eine Prüfung nur, wenn der Kandidat oder die Kandidatin im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor-Arbeiten gilt Absatz 7.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Arbeit gilt Absatz 7. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur im Falle eines Freiversuchs zulässig (Verbesserungsversuch). Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Hat der Verbesserungsversuch Erfolg, gilt die dort erzielte Note. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt der zweiten Wiederholungsprüfung eine ECTS-Mindestpunktzahl erreicht wurde oder ein besonderer Härtefall vorliegt. Die ECTS-Mindestpunktzahl ergibt sich aus: Semester in dem die Zweitwiederholung stattfindet minus Eins multipliziert mit 30 und davon 10 abgezogen. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

(7) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 20 Absatz 3 Satz 4 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 23 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die

Bezeichnung der einzelnen Module mit den erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelor-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält den Titel der Bachelor-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (grade) und den erzielten Leistungspunkten (grade points), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (grades), Leistungspunkten (grade points) und credit points sowie den Durchschnittsleistungsgrad (grade point average) und den Gesamtleistungsgrad (total grade) und die insgesamt erreichten credit points. Zusätzlich geprüfte Module gemäß § 19 werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan zu unterschreiben.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Dieses gibt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

§ 24

„Bachelor of Science“-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Bachelor of Science“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Science“-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences - unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - versehen.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der

Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmalig für die Prüfung von Kandidatinnen und Kandidaten, die im Wintersemester 2010/2011 im Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement eingeschrieben wurden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidatinnen und Kandidaten findet sie ausnahmsweise Anwendung, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der Prüfungsordnung vom 16. Juni 2006, der vorläufigen Prüfungsordnung vom Juli 2007 sowie der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 2009 erbrachte Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement werden angerechnet.

§ 28

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung vom 16. Juni 2006 tritt zum Beginn des Wintersemesters 2011/12 außer Kraft. Die vorläufige Prüfungsordnung vom Juli 2007 sowie die Prüfungsordnung vom 15. Oktober 2009 finden keine Anwendung mehr.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - am 12. Mai 2010 und der Genehmigung des Rektors am 26. Mai 2010.

Neubrandenburg, 26. Mai 2010

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -
Prof. Dr. Micha Teuscher**

Anlage 1 zur Prüfungsordnung

Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement

Nr.	Modul-Name	SWS	Lehr- form	Semester												
				1		2		3		4		5		6		Σ
				Prüfg	cr	Prüfg	cr	Prüfg	cr	Prüfg	cr	Prüfg	cr	Prüfg	cr	credits
BPG01	Pädagogik			R30												
	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	2	SU		3										9	
	Pädagogik in Studium und Beruf	2	SU		3											
	Moderations- und Präsentationstechniken	2	SU		3											
BP02	Fachenglisch						K120								6	
	Fachenglisch I	2	S		3											
	Fachenglisch II	2	S				3									
BP03	Professionalisierung der Pflege			K120											6	
	Profession und Handlungsfelder der Pflege	2	SU		3											
	Einführung in die Pflegewissenschaft	2	SU		3											
BP04	Allgemeine Pflegewissenschaft					K120									6	
	Pflegeforschung	1	L		1											
	Pflegeforschung	1	Ü		2											
	Pflegephilosophie	1	L				1									
	Pflegephilosophie	1	Ü				2									
BP05	Empirische Sozialforschung I					K120									6	
	Methoden der quantitativen Sozialforschung und der deskriptiven Statistik	2	S				3									
	Grundlagen, Methodologie und Methoden der qualitativen Sozialforschung	2	S				3									
BP06	Empirische Sozialforschung II						K120								6	
	Methoden der qualitativen Statistik	2	S					3								
	Methoden der induktiven Statistik	2	S					3								

BP07	Pflegequalität Qualitätsentwicklung in der Akutpflege Qualitätsentwicklung in der Langzeitpflege	2 2	SU SU			3		R30 3		6
BP08	Systematik der pflegerischen Praxis Systeme und Instrumente Pflege-, Personal und Handlungseinschätzungen	2 2	L SU					R30 2 3		5
BP09	Gesundheitswesen Sozialpolitik Gesundheitspolitik	2 2	SU SU					K120 3 3		6
BP10	Public Health und Epidemiologie Public Health und Epidemiologie	4	SU			K120 6				6
BP11	Wirtschaftswissenschaften BWL I BWL II Volkswirtschaftslehre I Volkswirtschaftslehre II	1 1 2 2	L L L L	1 2			K180 1 2			6
BP12	Organisation Organisation	4	SU				K120 6			6
BP13	Finanzmanagement und Controlling Finanzmanagement Controlling	2 2	SU SU			3		K120 3		6
BP14	Human-Ressourcen-Management Human-Ressourcen-Management I Human-Ressourcen-Management II	2 2	SU SU					3	K120 3	6

BP15	Öffentliches Recht und Sozialrecht									
	Recht/Grundlagen	2	SU			3				
	Verwaltungsrecht	2	SU						3	
	Sozialrecht	4	SU						6	
BP16	Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht									K120
	Arbeitsrecht I	2	SU						3	
	Arbeitsrecht II	2	SU							3
	Bürgerliches Recht	2	SU							3
BP17	Zielgruppen und Settings pflegerischer Versorgung									R30
	Pflege in der Gesundheitsversorgung	2	S						3	
	Leben mit Gesundheitsproblemen und chronischen Krankheiten	2	S							3
BP18	Beratungskonzepte in der Pflege					R30				
	Einführung in die Theorien der Beratung	2	L						2	
	Beratung in der Pflege	2	Ü						4	
BP19	Gesundheitspsychologie und Prävention in der Pflege					R30				
	Gesundheitspsychologie und Prävention	2	L						2	
	Prävention in der Pflege	2	Ü						4	
BP20	Wahlpflicht I	4	S							
									R30/	6
									M15/	
									K120	
									Sch15-20	
BP20a	Wahlpflicht II	2	S							
									R30/	3
									M15/	
									K120/	
									Sch15-20	
BP21	Praxisprojekt (Praxiszeit)									
	Praktikum		PR						21	
	Praktikumsbegleitung	2							4	
	Praktikumsbericht/-kolloquium								Sch25	5

BP22	Bachelor-Arbeit							Sch30	12	
	Bachelor-Kolloquium	2	Ü					M30	4	16
	Summe credits			30	30	30	30		29	31
										180

L = Lehrvortrag (Vorlesung)

S = Seminar

SU = seminaristischer Unterricht

Ü = Übung

P = praktisches Arbeiten

PR = Praktikum

Sch n = Schriftliche Arbeit in Seiten

K n = Klausur in Minuten

M n = Mündliche Prüfung in Minuten

R n = Referat in Präsentationsminuten

Anlage 2 zur Prüfungsordnung

HOCHSCHULE NEUBRANDENBURG - UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES -

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

Family Name:

N.N.

First Name:

N.N.

Date, Place, Country of birth:

N.N.

Student Identity Number:

Not of public interest

Date, Place, Country of birth:

Student Identity Number:

2 QUALIFICATION

full term: *Bachelor of Science (B.Sc.)*

abbreviated: B.Sc.

in original language: *Bachelor of Science (B.Sc.)*

main areas of study:

nursing and administration

Institution awarding the qualification, administering the studies, and delivering the program:

Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -

Status: *State institution of higher education*

Accreditation:

The course is accredited for the Department of Health, Nursing, Management by the "Zentrale Evaluations- und Accreditierungsagentur Hannover (ZEvA)", Germany

Language of instruction/Examination:

Mainly German, some lectures have been delivered in English

3 LEVEL OF QUALIFICATION

Length and type of study:

First degree undergraduate program, lasting six semesters full-time study in three years (see Annex "National Higher Education System", sections 8.2 and 8.4.2)

Academic level: *180 Credits two tier program (see Annex "National Higher Education System", section 8.4.2) including supervised practical experience / placement of 16 weeks duration in semester 4 (25 credits)*

Access to the course: *Access is gained according to the general prerequisites applying within the German educational system e.g. general higher education entrance qualification (see Annex 'National Higher Education System, section 7) and an appropriate practical placement of 6 weeks.*

or

- vocational training in nursing or related areas followed by at least three years work in a professional field and by passing an entrance test at the University of Applied Sciences Neubrandenburg

4 COURSE CONTENTS AND RESULTS GAINED

Mode of study: *Full-time modularized study (six semesters in three years including practical placement, examinations, and Bachelor thesis)*

Program requirements:

The fourth semester consists of a supervised placement in a relevant area of practice lasting 16 weeks

Program details:

- | | |
|--|------------------|
| • <i>Pedagogic</i> | <i>9 credits</i> |
| • <i>English referring to Nursing and Administration</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Professionalizing Nursing</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Nursing Science</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Elements of Empirical Social Research I</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Elements of Empirical Social Research II</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Quality of Nursing</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Systematics in Nursing</i> | <i>5 credits</i> |
| • <i>Health Care System and Policy</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Public Health and Epidemiology</i> | <i>6 credits</i> |

- *Elements of Economics* 6 credits
- *Organization theory* 6 credits
- *Financial Management und Controlling* 6 credits
- *Human-Resource-Management* 6 credits
- *Public Law and Social Security Law* 12 credits
- *Civil Law and Labour Law* 9 credits
- *Target groups and Settings of Nursing Supply* 6 credits
- *Consulting Concepts within Nursing* 6 credits
- *Health Psychology and Prevention within Nursing* 6 credits
- *Elective I* 6 credits
- *Elective II* 3 credits
- *Report on practical placement* 30 credits
- *Bachelor thesis* 16 credits

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the University of Applied Sciences, Neubrandenburg, successfully passed exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade.

Results gained:

(see certificate appended)

Grading scheme:

1,0 (A) very good

2,0 (B) good

3,0 (C) satisfactory

4,0 (D) sufficient

5,0 (E) fail

The following differentiations are possible:

A = 4,0 grade points

A- = 3,7 grade points

B+ = 3,3 grade points

B = 3,0 grade points

B- = 2,7 grade points

C+ = 2,3 grade points

C = 2,0 grade points

C- = 1,7 grade points

D+ = 1,3 grade points

D = 1,0 grade points

(see also Annex 'National Higher Education System' section 6)

Each module is examined during the term it is taught (by written paper, invigilated written exam, or oral exam)

A module examination is successful with the award of at least "sufficient" 4,0 (D) or 1,0 grade points

An overall mean of all modules is calculated for the classification appearing on the certificate

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

This degree course provides qualifications in particular for jobs in facilities for in-patient treatment, day care, and outpatient departments (amongst others hospitals and rehabilitation units, facilities for the care of the elderly, and various areas of public health), in private health insurances, in facilities for training and further

education in health care settings as well as in institutions and associations; it also provides skills for working in the area of company consultancy. A successful pass with the grade 2,5 (good) gives access to study at master level.

6 ADDITIONAL INFORMATION

For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -: www.hs-nb.de/fb_gp.html

Contact:

The Dean, Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - Brodaer Str. 2 17033 Neubrandenburg/Germany

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents: *Zeugnis über die Prüfung zum Bachelor of Science (B.Sc.)*

Certificate for the degree of Bachelor: Bachelor of Science (B.Sc.)

Certification Date:

Name/Signature:

Position:

Stamp:

8 INFORMATION ON THE GERMAN SYSTEM OF HIGHER EDUCATION”